

würde die Maßregel aber auch die Reicherer gegen die Armeren in ein Mißverhältniß setzen. Jedermann weiß, daß die Glücksgüter verschieden ausgetheilt sind und daß es dem, der von seiner Hände Arbeit lebt, nicht möglich ist, für das Tanzvergnügen viel auszugeben. Der Reiche hat es nun in seiner Hand, Privatbälle zu veranstalten. Privatbälle kann man mit dieser Bestimmung nicht treffen, Bälle in Familien kann man nicht beschränken. Dem kann sich aber die ärmere Klasse nicht hingeben. Es fehlt ihr an einem Local und an den Mitteln, welche dazu gehören, Privatbälle zu veranstalten. Daß man also der arbeitenden Klasse und überhaupt der ärmeren Klasse ein Vergnügen beschränken will, was man der vermögenden Klasse gönnen muß, das würde ich für eine Ungerechtigkeit halten. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß es nicht gut gethan ist, die §., wie sie die hohe Staatsregierung vorgeschlagen hat, namentlich den Punkt 4 anzunehmen. Ich verspreche mir davon keinen Vortheil, er scheint mir nicht ausführbar, er wird mindestens mehr schaden als nützen und eine große Ungleichheit zwischen die verschiedenen Körperschaften der Staatsklassen bringen und namentlich zwischen Stadt und Land. Die Deputation hat das, was ihr angemessen zu sein schien, zusammengefaßt und in ihrem Gutachten zusammengestellt. Einverstanden ist die Deputation damit, daß von den Obrigkeiten dahin gewirkt werden müsse, daß das Tanzvergnügen nicht übertrieben werde und daß man es der Zahl nach nicht zu sehr vervielfältige, daß man dabei theils auf die Bevölkerungszahl, theils auf den Stand der Gewerbe, auf den Wohlstand der Einwohner und auf Dinge sehe, welche in §. 141 genannt sind und welche die Deputation in ihrem Vorschlage aufgenommen hat; daß man ferner darauf sehe, daß eine gewisse Zeit bei der Dauer des Tanzes nicht überschritten werde und es nicht ganze Nächte hindurch dauere, sondern in einer frühern Zeit, spätestens um Mitternacht endige. Hierbei kann ich mich auch dem nicht anschließen, was der Abg. Wieland gesagt hat, es solle nur des Nachmittags getanzt werden dürfen und des Nachts nicht. Da würde man eine ganze Klasse Arbeiter ausschließen, denn das gesammte ländliche Gefinde kann vor Abends nicht tanzen, es hat den ganzen Tag über Geschäfte, die es ihm unmöglich machen, schon Nachmittags zu Tanze zu gehen; das könnte sich schon der Dienstherr nicht gefallen lassen. Daß aber bestimmte Stunden festgesetzt werden, und daß nachher das Tanzen nicht mehr geduldet werde, wird die Aufgabe der Polizeibehörde sein und zu diesem Zweck hat die Deputation den Satz mit in ihre Fassung aufgenommen. Aber ein wesentlicher Punkt ist der unter 3, welcher allen Dank verdient; denn es ist vielfach von den Obrigkeiten geklagt worden, daß sie in Mangel Gesetzes nicht verhindern könnten, daß Kinder und Lehrlinge auf die Tanzsäle kämen. Wird nun darauf gesehen werden, so wird manches Ungebührniß und mancher üble Einfluß verhindert werden. Diesen Punkt hat die Deputation ebenfalls in ihre Fassung aufgenommen. Sonach wird es klar sein, daß die Deputation nur das ausgelassen hat, was näher betrachtet, sich entweder nicht rechtfertigen oder nicht ausführen läßt, wenn

man nicht ein allgemeines Gesetz geben und darin bestimmen will, wie oft in dem ganzen Lande getanzt werden kann, ohne Ausnahme für Stadt oder Dorf; da aber das nicht ausführbar ist, und eben so wenig in dem engern Kreise, so ist es nicht zu wünschen, daß die Kammer §. 141 nach dem Regierungsvorschlage annehme, sondern sich mit dem Majoritätsgutachten einverstehe.

Abg. Sahrer v. Sahr: Ich erlaube mir auf den Schluß der Debatte anzutragen.

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag unterstützt? — Findet hinreichende Unterstützung. —

Präsident D. Haase: Will die Kammer die Debatte für geschlossen betrachten? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: So würde nun der Referent zum Schluß sprechen.

Referent Todt: Ich kann nicht bergen, daß ich diesmal zur Minorität gehöre und die Regierungsvorlage vollkommen angemessen in der Form finden würde, wie sie vorliegt. Mag es scheinen, daß ein solcher Antrag nicht ganz consequent ist, wie der Abgeordnete, der zuletzt sprach, bemerklich gemacht hat, so darf man doch die Bestimmung, wie sie namentlich unter 4 gegeben wird, nicht ganz verkennen, wenn man die Verhältnisse im Leben in Berücksichtigung zieht. Ich habe in mehrfachen Aemtern Gelegenheit gehabt, darüber Erfahrung zu sammeln, und diese hat mich bestimmt, der Regierungsvorlage beizutreten. Wenn ich auch nicht verkennen will, daß sie nicht so streng durchzuführen ist, wie es wünschenswerth wäre, gewonnen wird aber immer, wenn sie auch nur einigermaßen in Kraft tritt. Auch müssen die Uebelstände, die in vorliegender Beziehung sich hervorthun, an vielen Orten bemerkbar geworden sein; denn nicht bloß in den Kreisen, die ich selbst kennen gelernt habe, haben sich diese Uebelstände gezeigt, sondern es sind mir in neuerer Zeit und nachdem in der ersten Kammer das Gesetz der Berathung untergelegen hat, mehrere Briefe von mir unbekanntem Leuten mit Klagen zugekommen, und daß eine Abänderung in dieser Beziehung gewünscht werde. Nun können die Behörden eines Ortes noch so sehr darauf hinwirken, das Tanzvergnügen zu regeln, damit es nur Vergnügen bleibe, wenn nicht eine Vereinigung mit andern getroffen wird; soweit es möglich ist, so wird es nicht dahin kommen, eine solche Regel aufstellen zu können. Nun ist behauptet worden, daß es doch besser sei, man gestatte den Tanz, weil er noch besser sei, als andere Excesse, und wenn man ihn nicht gestatte, die Leute doch zusammenliefern. Mag es sein, daß vielleicht an den Tagen, wo die Leute sich eingebildet haben, es werde getanzt werden, die Schwänke auf einige Zeit besucht wird; allein wenn man sich das Verhältniß ganz vergegenwärtigt, so wird sich, wie bekannt wird, daß Tanz nicht stattfindet, die Masse bald verlieren. Das Auswandern an einen entfernten Ort kann ich nicht befürchten. Sollten auch Einzelne sich veranlaßt finden,